

Az.
Im Antwortschreiben bitte angeben
Bayreuth, 12.10.2021

**Infektionsschutz- und Hygienekonzept
für den BayCEER-Workshop am Donnerstag, 14.10.2021 an der
Universität Bayreuth,
NW III (S 131, 132, 135, 136, H 36 sowie die Foyerfläche im EG)**

Stand: 12.10.2021

Grundlage für die Erarbeitung des Hygienekonzepts sind die

- 14. Bayerische Infektionsschutzverordnung (BayIfSMV) (siehe: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14), die hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen sowie die Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung (siehe: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14/True),
 - zuletzt geändert durch Verordnung am 5.10.2021
- und
- das Corona-Handbuch der Universität Bayreuth (siehe: https://www.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/corona/corona-handbuch_barrierearm.pdf; Stand 22.09.2021).

Änderungen, die sich hinsichtlich vorgenannter Regelungen zum Zeitpunkt der o.g. Veranstaltung ergeben, werden dem aktuellen Stand entsprechend angepasst. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden gebeten, sich darüber hinaus stets zum eigenen Schutz über den jeweils aktuellen Stand zu informieren.

1. Organisatorisches

Wer an der Veranstaltung teilnimmt, erkennt dieses Schutz- und Hygienekonzept in vollem Umfang an. Bei Verstößen gegen dieses Schutz- und Hygienekonzept wird seitens des Betreibers (und den eingeteilten verantwortlichen Personen) konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Umsicht und Vorsicht sind das oberste Gebot und bieten die größte Grundlage für eine sichere Tagung. Daher sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer angehalten, dieses Hygienekonzept einzuhalten.

Die Verantwortlichkeit liegt maßgeblich beim Veranstalter. Diese betreffen die Organisation im Vorfeld sowie die Durchführung der Veranstaltung (Einlassorganisation, inkl. Belehrung 3G-Regel, Abstands- und Maskenpflicht).

Die notwendigen Maßnahmen hierzu beruhen auf den eingangs erwähnten Verordnungen. In einzelnen Punkten werden diese im Folgenden noch einmal konkretisiert dargestellt:

2. Sicherheits- und Hygieneregeln

2.1. Sicherheitsregeln

Personen, die in den letzten 14 Tagen **Kontakt zu COVID-19-Fällen** hatten und/oder in einem Risikogebiet waren, erhalten **keinen Zutritt**.

Sollten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

2.2. Hygieneregeln

- Auf die allgemein bekannten Hygieneregeln im Umgang mit anderen Menschen wird ausdrücklich hingewiesen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht im eigenen Hausstand leben, ist einzuhalten.
- Die Hustenetikette ist zu beachten, insbesondere beim Husten / Niesen von anderen Personen Abstand halten, ggf. wegdrehen und Husten / Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
- Das Händeschütteln und sonstiger Körperkontakt ist untersagt.
- Händehygiene ist einzuhalten (gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife, bei Verschmutzung mit Körperflüssigkeiten den groben Schmutz vorher mit einem Einmaltuch entfernen). Die Anwesenden werden durch Aushänge informiert und angehalten regelmäßig Hände zu waschen und / oder zu desinfizieren. Hierfür werden Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

2.3. Maskenpflicht

Auf dem Universitätsgelände muss draußen keine Maske getragen werden, solange der vorgegebene Mindestabstand eingehalten wird.

In Präsenzveranstaltungen auf dem Hochschulgelände und den Außenstellen besteht für alle Anwesenden Maskenpflicht (medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP2-Maske, siehe Corona-Handbuch der UBT, 2.1.2.).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies muss vor Ort sofort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält.

Unter Bezugnahme auf Pkt. 3.1.2. des Corona-Handbuchs der Universität Bayreuth besteht Maskenpflicht innerhalb der Gebäude, auch in den Hörsälen und der Seminarräume.

Das Tragen der Maske während der Veranstaltung ist im Hörsaal verpflichtend. Für die Dauer des Vortrags sind die Referenten und Referentinnen vom Tragen der Maske befreit – soweit der Mindestabstand gewährleistet ist.

Es ist in diesem Punkt der Verantwortlichkeit des Veranstalters Folge zu leisten.

3. Voraussetzungen zur Teilnahme (3G – siehe Corona-Handbuch UBT unter 3.1.3.)

3.1. 3G (Geimpft – Genesen – Getestet)

Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner in der Stadt Bayreuth dürfen die Gebäude und geschlossenen Räume der Universität nur von Personen betreten werden, die geimpft, genesen oder getestet sind. Im Sinne der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind dies asymptomatische Personen, die:

- a) **GEIMPFT:** im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Dieser muss eine Impfung mit einem unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoff bescheinigen. Die Impfung muss vor mindestens 14 Tagen abgeschlossen worden sein.
- b) **GENESEN:** im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Dieser muss eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigen. Die Infektion muss mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegen.
- c) **GETESTET:** im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises sind. Dieser muss das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigen, die entweder aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder aufgrund eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, ausgestellt wurde.

Ein entsprechender Nachweis ist in analoger oder digitaler Form mitzuführen und bei der Einlasskontrolle ohne Aufforderung vorzuzeigen.

3.2. Anmeldung zur Teilnahme

Eine Teilnahme an der Tagung ist nur möglich, wenn die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sich für die Veranstaltung angemeldet haben (siehe hierzu die ausführliche Darstellung im Corona-Handbuch der UBT, unter 3.2.1).

Die Kontaktdatenerfassung erfolgt mittels der Online-Anmeldung über das Bay-CEER-Tagungsmanagementsystem (<http://www.bayceer.uni-bayreuth.de/ws2021>).

3.3. Einlasskontrolle

Die Einlasskontrolle wird von den Veranstaltern der Veranstaltung organisiert und durchgeführt. Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin hat sich bei der Einlasskontrolle verbindlich anzumelden.

Hierzu hat jeder Teilnehmer und jeder Teilnehmerin an der Zugangs- und Eingangskontrolle eine entsprechende Bestätigung zur Kenntnisnahme des Hygienekonzepts und insbesondere der 3-G-Regel abzugeben (siehe hierzu Pkt. 3.1.).

Nach erfolgter 3G-Kontrolle beim Einlass erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein personalisiertes Namensschild, das zur Teilnahme an der Tagung berechtigt.

3.4. Reinigungs- und Lüftungskonzept

Die Durchführung der Veranstaltung wird anhand des von der Universität Bayreuth erstellten Reinigungs- und Lüftungskonzepts stattfinden (siehe hierzu das Corona-Handbuch der UBT, Pkt. 3.2.2.): <https://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/presse/corona/reinigung-lueftung-konzept-ubt/index.html>.

3.5. Catering

Gemäß des Corona-Handbuchs (siehe Pkt. 3.2.6) werden nachfolgende Schutz- und Verhaltensmaßnahmen organisiert und durchgeführt:

Für gastronomische Angebote gelten zusätzlich zu den allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Regelungen die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen aus dem Hygienekonzept Gastronomie (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-415/>).

Hierzu zählen sowohl die Inanspruchnahme gastronomischer Angebote als auch deren Bereitstellung (z.B. während einer im Rahmen des Universitätsbetriebs organisierten Veranstaltung).

Aus Gründen des Infektionsschutzes werden Selbstbedienungsbuffets weitgehend vermieden und/oder es werden geeignete Schutzmaßnahmen getroffen. Um die Ausgabe von Speisen und Getränken so sicher wie möglich zu handhaben, wird eine definierte Person mit der Ausgabe betraut. Bei Selbstbedienungsbuffets werden – soweit möglich – nur abgepackte Speisen und Getränke ausgegeben.

Den spezifischen Regelungen der gastronomischen Angebote der Veranstaltung ist von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen vor Ort Folge zu leisten.